

Wahlordnung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Bezirksverband Mittelhessen (gem. § 20 der Satzung)

Beschlossen von der a. o. BDV am 01.12.1981

geändert durch Beschlüsse der BDV am 13.12.1986, der BDV am 09.12.1989 und der BDV am 15.03.2003

§ 1

Die gem. § 15 (2) der Satzung zu wählenden Mitglieder des GV werden in besonderen Wahlgängen gewählt.

§ 2

1. Gewählt ist bei Funktionen, die nur einmal besetzt werden (z.B. Vorsitzende/r), wer die Mehrheit der Stimmen der Delegiertenversammlung erhält. Die Mehrheit der Delegiertenversammlung errechnet sich aus der Zahl der stimmberechtigten Vertreter/innen, die bei der Mandatsprüfung festgestellt ist. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, sofern nicht nach dem ersten Wahlgang neue Wahlvorschläge nach § 6 der Wahlordnung eingebracht werden. Im letzteren Falle wird eine neue Wahlhandlung mit einem neuen ersten Wahlgang eingeleitet.

Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält (Stimmenthaltungen zählen als abgegebene Stimmen). Kommt keine Entscheidung zustande, ist eine neue Wahlhandlung durchzuführen.

2. Ist nur ein/e Kandidat/in vorgeschlagen, wird mit ja oder nein gewählt, Stimmenthaltung ist möglich. Der/die Kandidat/in ist gewählt, wenn er/sie mehr Ja-Stimmen erhält als die Hälfte der Zahl der stimmberechtigten Vertreter/innen ausmacht. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, sofern nicht nach dem ersten Wahlgang neue Wahlvorschläge nach § 6 der Wahlordnung eingebracht werden. Im letzteren Falle wird eine neue Wahlhandlung mit einem neuen Wahlgang eingeleitet (Ziffer 1 gilt entsprechend). Werden keine neuen Wahlvorschläge eingebracht, ist im zweiten Wahlgang der/die einzige Kandidat/in gewählt, wenn er/sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Kommt keine Entscheidung zustande, ist eine neue Wahlhandlung durchzuführen.

3. Die Regelung von § 2 Punkt 1 gilt für Funktionen, die nur einmal besetzt werden (z.B. Vorsitzende/r). Bei Funktionen, die mehrfach besetzt werden (z.B. Geschäftsführer/in und Stellvertreter/in gilt bei der Wahl der Stellvertreter, sofern die Funktion mit einem Mann besetzt wurde, dass als Stellvertreterin die Frau mit der höchsten Stimmenzahl gewählt wurde. Dies gilt auch dann, wenn ein männlicher Bewerber mehr Stimmen erreicht hat. Es gilt aber auch hier die Mehrheitsregelung von § 2 Punkt 1. Wenn die Funktion bereits mit einer Frau besetzt wurde, hat die Regelung in § 2 Punkt 1 der Wahlordnung Vorrang vor § 2 Punkt 3, Satz 2 und 3.

4. Bei Delegiertenwahlen und sonstigen Funktionen, die mehrfach besetzt werden, ist – sofern diese Wahlordnung Anwendung findet – von dem Wahlgremium bei der Besetzung mit Frauen eine dem Anteil der Frauen in der Mitgliedschaft entsprechende Quote einzuhalten. Sofern keine abweichende Regelung getroffen wird, gilt als Frauenquote 50%. Bei der Wahl sind mindestens soviel Frauen aufzustellen, wie Plätze mit Frauen zu besetzen sind. Ist dies nicht möglich, hat das vorschlagende

bzw. entsendende Gremium gegenüber dem Wahlgremium darzulegen, welche Anstrengungen unternommen wurden, um Kandidatinnen zu finden. Wenn nicht genügend Frauen kandidieren, um die Quote einzuhalten, werden die nicht besetzten Plätze in der Reihenfolge der Stimmergebnisse von anderen Kandidaten besetzt.

§ 3

Die Wahlen erfolgen durch verdeckte Stimmzettel. Sie können durch Zuruf erfolgen, wenn kein/e stimmberechtigte/r Vertreter/in Einspruch erhebt.

§ 4

1. Jeder Stimmzettel darf höchstens soviel Namen enthalten, wie Kandidaten/innen zu wählen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

2. Ergibt sich durch die Stimmgleichheit eine größere Zahl von Gewählten als Plätze zu besetzen sind, findet zwischen den Kandidaten/innen mit gleicher Stimmzahl eine Stichwahl statt. Für die Stichwahl gilt § 2 (1) entsprechend.

§ 5

1. Zur Vorbereitung der Wahlen setzt die Delegiertenversammlung einen Wahlausschuss ein, der aus drei Mitgliedern besteht.

2. Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses oder sein/e Vertreter/in leitet die gesamte Wahl.

§ 6

1. Vorschlagsberechtigt sind der BVo, die Kreisverbände sowie die Fach- und Personengruppen.

2. Wahlvorschläge, die den Delegierten noch schriftlich mitgeteilt werden sollen, müssen dem Wahlvorstand so rechtzeitig eingebracht werden, dass sie 6 Wochen vor der BDV den Untergliederungen bekannt gegeben werden können. Weitere Vorschläge können auf der BDV eingebracht werden.

§ 7

Die Vorsitzenden der Fach- und Personengruppen werden von den Personen gem. § 7, 2 b der Satzung gewählt. Zu der entsprechenden Ausschuss-Sitzung lädt der GV mit Angabe der Tagesordnung ein. Die Regelungen der Wahlordnung des LV bzgl. der Wahl der Vorsitzenden der Fach- und Personengruppen und deren Stellvertreter/innen gelten entsprechend.

§ 8

Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für die im BV-Mittelhessen durchzuführenden Wahlen.